



Rechtliche Grenzen der Videoüberwachung in Privathäusern

Foto: chrisKudal | ZWESAM / photocase.com

Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert

Dass in der Wirtschaft sowie von öffentlichen Stellen Videoüberwachungsanlagen zur Prävention sowie zur zivil- und strafrechtlichen Verfolgung eingesetzt werden, ist schon länger bekannt und von weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert. Deshalb wundert es nicht, dass auch private Personen immer häufiger zum Einsatz von Videoüberwachungstechnik greifen, um ihr Hab und Gut zu schützen. An erster Stelle steht dabei das private Grundstück, dessen Umfriedung oder Eingangsbereiche und manchmal auch Kfz-Abstellflächen von Kameras überwacht werden. Oft handelt es sich dabei um Videoanlagen der Marke Eigenbau, die man sich heute in jedem Elektrofachmarkt besorgen kann. Ebenfalls häufig sind Kameras in Wohnungseigentumsanlagen anzutreffen, die entweder auf Initiative der Gemeinschaft etwa zur Einlasskontrolle angebracht werden oder von einzelnen Miteigentümern, die sich wechselseitig nicht mehr über den Weg trauen. Aber auch die Eigentümer von Mietshäusern gehen immer mehr dazu über, die Mieter mit Überwachungskameras in Aufzügen, Kellern und Gemeinschaftsräumen zu kontrollieren. Kurz gesagt, auch aus dem privaten Bereich sind Kameras der unterschiedlichsten Herkunft und Qualität nicht mehr wegzudenken. Und auch hier stellt sich die Frage, inwieweit dieser Einsatz in jedem Anwendungsfall rechtlich zulässig ist.

◆◆◆ Außenschutz in Wahrnehmung des Hausrechtes

Wer als Privater Videoüberwachungskameras für den äußeren Grundstücksschutz einsetzt, hat die Voraussetzungen des § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Diese Vorschrift befasst sich mit der Anwendung von Videoüberwachungstechnik in sogenannten „öffentlichen Räumen“. Der Gesetzgeber versteht darunter Bereiche, die von jedermann ohne gesonderte Zugangsberechtigung betreten werden können, wie beispielsweise das öffentliche Straßenland, Parks, Bahnhöfe, Schalterräume, Kaufhäuser etc.. Nach der Rechtsprechung zählen hierzu aber auch die Flächen, die an ein Grundstück unmittelbar angrenzen, entweder als Außenbereich einer Umfriedung oder als Zugangsbereich wie ein uneingezäunter Vorgarten. Denn erst nach Übertreten deutlich sichtbarer Eingrenzungen beginnt der Innenbereich, der nicht ohne gesonderte Zugangsberechtigung betreten werden darf.

Gemäß § 6 b Abs. 1 BDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videokameras nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzbedürftige Interessen der Betroffenen überwiegen. Es hat also stets eine Abwägung stattzufinden, da die Erhebung von Bilddaten einen besonders schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen darstellt. Dies gilt insbesondere, wenn nicht nur eine Live-Beobachtung stattfindet (sogenanntes Monitoring), sondern die Bilder auch aufgezeichnet und gespeichert werden, um sie im Falle von Vorkommnissen den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben (vgl. § 6 b Abs. 3 BDSG). Solange sich im Grenzbereich des Grundstückes in der Regel keine Menschen aufhalten, weil dieses beispielsweise in ländlicher Umgebung angesiedelt ist, dürfte eine Beobachtung der Umfriedung durch Kameraanlagen auch nach außen zulässig sein. Befindet sich das Grundstück hingegen in einem dicht besiedelten Gebiet und grenzt es unmittelbar an andere Privatgrundstücke an, so wird man allenfalls eine Beobachtung der dem Straßenland zugewandten Grundstücksgrenzen akzeptieren können. Damit von einer solchen Maßnahme so wenig unbeteiligte Passanten wie möglich erfasst werden, verlangen die Datenschutzbeauftragten, dass die Kameras nur zu bestimmten Zeiten (insbesondere nachts) aktiviert werden und darüber hinaus erst dann mit der Aufzeichnung beginnen, wenn durch Bewegungsmelder ein bevorstehendes Übertreten angezeigt wird. Aber auch in einem solchen Falle darf die Kamera nicht das gesamte Straßenland erfassen. Analog zu Gerichtsentscheidungen

in Bezug auf die Überwachung von Kaufhäusern muss sich der Einsatz auf einen schmalen Streifen (ca. 0,5 m) außerhalb der erkennbaren Grundstücksgrenzen beschränken.

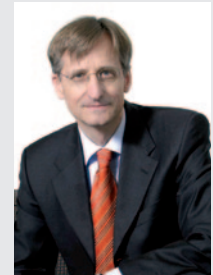
Darüber hinaus ist gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Grundstückseigentümer hat also in den öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen eine Videoüberwachung stattfindet, entsprechende Hinweisschilder anzubringen. Dies gilt im übrigen auch für Kameras, die beispielsweise in Toranlagen zum Zwecke der Einlasskontrolle eingesetzt werden. Denn diese erfassen in der Regel nicht nur die einlassbegehrende Person, sondern auch das sie umgebende Straßenland.

◆◆◆ Kameraeinsatz auf dem Privatgrundstück

Wie bereits dargelegt, befasst sich § 6 b BDSG nur mit der Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich. Sind die vom Grundstückseigentümer angebrachten Kameras hingegen nur auf das eigene Grundstück ausgerichtet, bedarf es zunächst keiner gesonderten gesetzlichen Legitimation.

Denn der Eigentümer wird davon ausgehen können, dass die in seinem Privatbereich befindlichen Personen (Familienangehörige, Besucher etc.) mit dieser Form der Datenerhebung einverstanden sind. Gleichwohl kann ein privater Grundstückseigentümer von

Der Autor Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu auf Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.



Weitere Infos unter:
www.wrd.de



Foto: Bosch

Der Markt bietet eine Fülle an unterschiedlichen Kameras mit speziellen Eigenschaften. Der Trend geht zu immer kleineren Videokameras

seinem Nachbarn gezwungen werden, Videoüberwachungsanlagen zu deinstallieren oder zu reduzieren, wenn zu befürchten steht, dass er diese auch zur Beobachtung des Nachbargrundstückes einsetzt. Hierüber ist in den vergangenen Jahren häufig vor Gericht gestritten worden. Ursache sind in der Regel Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei denen man sich das Ausspionieren des jeweils anderen Grundstückes unterstellt. Bisher haben die Gerichte in solchen Fällen unterschiedlich entschieden. Nach Auffassung des OLG Köln wird durch die Anbringung einer solchen Kamera bereits die konkret drohende Gefahr begründet, die technischen Möglichkeiten zur Überwachung des nachbarlichen Grundstückes auszunutzen. Vom Verwender einer solchen Kamera könne vorbeugend verlangt werden, ihre Benutzung zu unterlassen (Entscheidung vom 30.10.2008). Nach Auffassung des Landgerichtes Bielefeld besteht ein Unterlassungsanspruch gegen auf das Nachbargrundstück ausrichtbare Videokameras nicht, wenn der Nachbar die Anfertigung von Aufnahmen lediglich befürchtet und die Kameras nur mit erheblichen und äußerlich wahrnehmbarem Aufwand auf sein Grundstück gerichtet werden können (Urteil vom 17.04.2007).

Zu diesem Meinungsstreit hat der Bundesgerichtshof nunmehr ein Machtwort gesprochen. Er stellt in seinem Urteil vom 16. März 2010 klar, dass allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung einen Unterlassungsanspruch nicht rechtfertigt. Zwar könne bei der Installation von Überwachungskameras auf einem privaten Grundstück das Persönlichkeitsrecht eines vermeintlich überwachten Nachbarn schon auf-

grund einer Verdachtsituation beeinträchtigt sein. Wenn allerdings objektiv feststeht, dass durch die Kamera öffentliche oder fremde private Flächen nicht erfasst werden und wenn eine solche Erfassung nur durch eine äußerlich wahrnehmbare technische Veränderung der Anlage möglich ist, kann dem privaten Grundstückseigentümer die Nutzung einer solchen Kamera nicht verboten werden. Privaten Grundstückseigentümern ist daher zu empfehlen, bei der Überwachung Fixkameras ohne Varioobjektive zu verwenden, die lediglich auf das eigene Grundstück ausgerichtet und zudem mechanisch fixiert sind. Auch darf die Ausrichtung dieser Kameras nicht durch Steuerteile beliebig veränderbar sein. Man sollte sich diese Tatsache durch einen Fachbetrieb bestätigen lassen, der am besten auch die Installation und Ausrichtung der Kameras vornimmt. Beim Vorliegen einer solchen Errichterbescheinigung dürften es streitlustige Nachbarn künftig schwerer haben, die Unterlassung einer Videoüberwachung zu erzwingen.

◆◆◆ Videoüberwachung in WEG-Anlagen

Auch bei Wohnungseigentumsanlagen ist der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen häufig Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Werden derartige Maßnahmen nicht gemeinschaftlich beschlossen, gibt es immer wieder Miteigentümer, die eine Beseitigung unter Berufung auf § 14 Nr. 1 WEG verlangen („nicht hinzunehmender Nachteil“). Derartige Klagen sind in der Regel von Erfolg gekrönt. So stellt die dauerhafte Videoüberwachung eines Kfz-Stellplatzes nach Auffassung des OLG Düsseldorf eine unzulässige Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentümer dar, wenn die Überwachung auch angrenzende Gemeinschaftsflächen erfasst, die andere Wohnungseigentümer notwendigerweise betreten müssen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.01.2007). Ähnlich entschied das OLG Karlsruhe in einem Fall, in dem es um die Überwachung eines Stellplatzes in einer gemeinschaftlichen Tiefgarage ging. Nach Auffassung des Gerichtes wiegt der mit der Videoüberwachung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsgrenze der Miteigentümer in der Regel schwerer, als das Interesse des Aufstellers am Schutze seines Fahrzeuges beziehungsweise an der beabsichtigten straf- und zivilrechtlichen Verfolgung (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.11.2001). Schließlich verbot das Kammergericht die Installation einer Videokamera in der Wechselsprechanlage einer Wohnungseigentumsanlage. Der Fall wies die Besonderheit auf, dass die Kamera mit dem hausinternen Kabelnetz verbunden war, sodass jeder Miteigentümer den Eingangsbereich per Tastendruck vom Fernsehgerät aus ohne jegliche zeitliche Limitierung einse-

hen konnte. Diese Möglichkeit der andauernden Beobachtung durch jeden Mitbewohner ging deutlich über das hinaus, was zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zur Einlasskontrolle erforderlich ist und griff in unverhältnismäßiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der sich im Eingangsbereich aufhaltenden Mitbewohner und Besucher ein.

Mittlerweile hat das OLG Köln entschieden, dass eine Einlasskontrollanlage mit Videokamera auch dann eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes darstellen kann, wenn sie nicht dauerhaft, sondern nur drei Minuten nach Betätigung der Klingel in Betrieb ist (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 09.05.2007). Nicht nur der Zeitraum der Beobachtung war dem OLG zu lang; auch wäre es im zu entscheidenden Fall möglich gewesen, durch Installation weiterer Geräte jederzeit eine umfassende Beobachtung des Eingangsbereiches zu erreichen, ohne dass dies den Miteigentümern bekannt wird. Nach alledem kann den Mitgliedern einer Wohnungseigentumsgemeinschaft nur empfohlen werden, für die Installation von Videoüberwachungsanlagen die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer einzuholen und dies gegebenenfalls bereits in der Teilungserklärung festzulegen. Ansonsten setzt man sich der Gefahr aus, dass derartige Maßnahmen von einzelnen Miteigentümern angegriffen werden.

◆◆◆ Videoüberwachung im Mietshaus

Eigentümer von Mietshäusern ärgern sich häufig über mutwillige Beschädigungen von Gemeinschaftsflächen, Aufzügen und sonstigen Einrichtungen wie Waschküchen, die allen Mietern zugänglich sind. Nicht selten werden dann Kameras installiert, um die Mieter oder deren Besucher von Übergriffen abzuhalten und die Täter mit Hilfe der getätigten Aufzeichnungen zu überführen. Bisweilen werden aus Gründen der Abschreckung auch lediglich Attrappen installiert.

Nach bisheriger Rechtsprechung sind derartige Maßnahmen sämtlichst unzulässig, wenn sich nicht alle Mieter damit ausdrücklich einverstanden erklären. So stellt die pauschale Überwachung des Eingangsbereiches eines Mietshauses durch Videokameras eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der Mieter dar, auch wenn die Kameras nur installiert wurden, um Sachbeschädigungen und Schmierereien an der Hauswand zu verhindern (vgl. LG Berlin, Urteil vom 31.10.2000). Dies gilt nach Ansicht des Amtsgerichtes Berlin-Lichtenberg auch bei der Installation einer Videokamera-Attrappe im Treppenhaus. Die damit verbundene Androhung der ständigen Überwachung stelle eine Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Einen derartigen „permanenten Überwachungsdruck“ müssen die Mieter nicht dulden

(vgl. AG Lichtenberg, Beschluss vom 24.01.2008). Schließlich ist auch die Installation einer Kamera im Aufzug nicht zulässig, selbst wenn diese wiederholte Schmierereien und Übergriffe verhindern soll. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse in einem Fahrstuhl sei nach Auffassung des Kammergerichtes die Überwachung durch eine Videokamera besonders eingriffstark, weil der jeweils Betroffene der Videokamera unmittelbar „Auge in Auge“ gegenübersteht (vgl. KG, Beschluss vom 04.08.2008). Wer als Hauseigentümer also den Einsatz derartiger Maßnahmen plant, sollte sich die Einwilligung sämtlicher Mieter einholen. Darüber hinaus sollte deutlich sichtbar auf die Tatsache der Videoüberwachung hingewiesen werden, um auch Besucher und Lieferanten mit einzubeziehen.

◆◆◆ Videoaufnahmen im Privatbereich

War bisher von stationären Kameras die Rede, die von Privatpersonen zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zum Schutz von Hab und Gut eingesetzt werden, so soll abschließend kurz auf den (in der Regel mobi-



Foto: Bilderbox

Moderne Überwachungsanlagen senden Alarme auch an Mobiltelefone.



len) Videoeinsatz im persönlichen oder familiären Bereich eingegangen werden. Diese Form der privaten „Datenerhebung“ ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG nicht durch das staatliche Datenschutzrecht geregelt.

Gleichwohl ist bei privaten Videoaufzeichnungen stets das Persönlichkeitsrecht der gefilmten Personen zu beachten. Spätestens für den Fall, dass derartige Aufzeichnungen Dritten zugänglich gemacht werden, können Rechte der abgebildeten Personen verletzt werden. So regelt bereits § 22 Kunsturhebergesetz (KURhG), dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Das gilt allerdings nicht für Bilder, auf denen Personen nur Beiwerke sind. Wer gegen die Bestimmungen des KURhG verstößt, macht sich gemäß § 33 KURhG unter Umständen strafbar; die Tat wird allerdings nur auf Antrag verfolgt.

Da die unbefugte Verbreitung von Bildaufnahmen aufgrund der modernen Medien (Fotohandys, Inter-

net etc.) immer unkontrollierbarer wird, hat der Gesetzgeber zum Schutz der Betroffenen weitere Sanktionsmöglichkeiten eingeführt. Gemäß § 201 a StGB macht sich strafbar, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Ebenso wird bestraft, wer eine entsprechend hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Wer also allzu leichtfertig mit Foto- und Videoaufnahmen aus der Privatsphäre umgeht und diese beispielsweise ungefragt ins Internet stellt, setzt sich gegebenenfalls einer strafrechtlichen Verfolgung aus. All dies macht deutlich, dass der Einsatz von Kameras und die Aufzeichnung und Weitergabe von Bilddaten stets mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter betrieben werden sollte. ■



Foto: Bilderbox